

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



17. Jahrgang

Rangsdorf, 20.12.2019

Nr. 51

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | <i>Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 07.01.2020</i> | 2 - 3 |
| 2. | <i>Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 09.01.2020</i> | 4 |
| 3. | <i>Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.10.2019</i> | 5 - 14 |
| 4. | <i>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf (Schulbezirkssatzung)</i> | 15 - 16 |
| 5. | <i>Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten</i> | 17 |
| 6. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten</i> | 18 - 26 |
| 7. | <i>Bekanntmachungsanordnung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 für den Eigenbetrieb „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf vom 30.08.2019</i> | 27 |
| 8. | <i>Einladung zur Einwohnerversammlung am 22.01.2020</i> | 28 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am
07.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag den 07.01.2020 um 19:00 Uhr.**

Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen und Beschlussfassung zu der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2019 - öffentlicher Teil -
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - 6.1. Beantwortung einer Petition zum Jugendclub "Joker"
 - 6.2. Rechenschaftsbericht des Landschaftspflegevereins Mittelbrandenburg e.V. zum 31.08.2019
 - 6.3. Beratung zu Grundsätzen für den Abschluss von neuen Kita-Trägerverträgen in der Gemeinde Rangsdorf
 - 6.4. Erörterung zu den eingereichten Wirtschaftsplänen der freien Träger in der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Rangsdorf für die Jahre 2019, 2018 und 2017
 - 6.5. Seniorenbegegnungsstätte in der Seebadallee 9
 - 6.6. Antrag der Fraktion Die Rangsdorfer zur Beauftragung des Bürgermeisters mit einer Änderungsvorlage für die Sondernutzungssatzung
 - 6.7. Neufassung der Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Straßen der Gemeinde Rangsdorf
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

8. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2019 - nichtöffentlicher Teil -
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder

Rangsdorf, den 19.12.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 09.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Donnerstag den 09.01.2020 um 19:00 Uhr.**

Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen und Beschlussfassung zu der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2019 - öffentlicher Teil -
6. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2019 - öffentlicher Teil -
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - 7.1. Bericht über die unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
 - 7.2. Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes hinsichtlich der Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände
 - 7.3. Anmeldung beim Projektauftrag 2020 zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte im Städtebau für die Entwicklung des Konversionsgebietes in Rangsdorf
 - 7.4. Digitalisierung der Gemeindeverwaltung: Vorstellung von Möglichkeiten und konkreten Beispielen (Antrag der Fraktion Die Rangsdorfer)
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

9. Bericht des Bürgermeisters
10. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder

Rangsdorf, den 19.12.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.10.2019

Berufung von sachkundigen Einwohnern für die Ausschüsse für Bildung, Kultur, Sport und Soziales und für Wirtschaft und Finanzen

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/052

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Abberufung von:

- Herrn Karl-Heinz John aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen sowie aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales;

und die Berufung von:

- Frau Daniela Sabrina Woellner für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen sowie für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales

- Frau Anke Karusseit für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/083

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, da keine Wahleinsprüche gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 22.09.2019 eingelegt wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Berufung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates (Jugendparlament) der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/090

Die Gemeindevertretung beruft Clemens Gerloff, Johanna Clara Gerloff, Pauline Olsson, Simon Krüßmann, Tobias Martti Kriese, Emma Krause und Lena Risse als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates (Jugendparlament). Weiterhin werden Feline Klostermann, Jacqueline Anikin, Vin Mangelsdorf, Niklas Heyn, Klemens Begemann, Emely Anna Seidel, Leni Monika Exner, Emily Yulicia Dobrawa, Miranda Grimmier und Gerrit Presber als stellvertretende Mitglieder berufen.

Clemens Gerloff

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Johanna Clara Gerloff

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Pauline Olsson

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Simon Krüßmann

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Tobias Martti Kriese

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Emma Krause

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Lena Risse

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Als Stellvertretende Mitglieder werden berufen:

Feline Klostermann, Jacqueline Anikin, Vin Mangelsdorf, Niklas Heyn, Klemens Begemann, Emely Anna Seidel, Leni Monika Exner, Emily Yulicia Dobrawa, Miranda Grimmmler und Gerrit Presber.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Beantwortung einer Petition zum Vorschlagsverfahren der Mitglieder des Seniorenbeirates

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/054

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt den beigefügten Antwortentwurf zur Petition zum Thema „Vorschlagsverfahren der Mitglieder des Seniorenbeirates“ vom 01.08.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	1

Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/091

Die Gemeindevertretung beruft Birgit Schirmeister, Gisela Hesse, Jürgen Muschinsky, Birgitta Schiller, Marina Mertins, Horst Leder und Dr. Volker Weber als Mitglieder des Seniorenbeirates Rangsdorf. Weiterhin werden Katja Müller und Lothar-Matthias Woeller als stellvertretende Mitglieder berufen.

Birgit Schirmeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Gisela Hesse

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Jürgen Muschinsky

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Birgitta Schiller

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Marina Mertins

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Horst Leder

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Dr. Volker Weber

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Als Stellvertretende Mitglieder werden berufen: Katja Müller und Lothar-Matthias Woeller

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

Beschluss einer Rechnungsprüfungsordnung

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/058

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthaltenen Bestimmungen die Rechnungsprüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben (Stand: 15.08.2019).

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Übertragung von Sachanlagevermögen, Sonderposten, Forderungen, Verbindlichkeiten, Vorräte und Bankguthaben an den Eigenbetrieb "Wohnen" zum 01.01.2016

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/060

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Übertragung von Sachanlagevermögen und Sonderposten, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Mietern, Dienstleistern und Lieferanten sowie Bankguthaben an den Eigenbetrieb „Wohnen“ rückwirkend zum 01.01.2016:

1. Die Gemeinde bringt das in der Anlage 1 aufgeführte Sachanlagevermögen in den Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde Rangsdorf ein. Der Eigenbetrieb führt den Sonderposten aus Zuschussgewährung fort.
2. Zum 31. Dezember 2015 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden in den Eigenbetrieb entsprechend der Auflistung in Anlage 2 eingebracht. Die bestehenden Vorräte gemäß Anlage 2 werden übernommen. Der Saldo wird der allgemeinen Rücklage zugeführt bzw. mit dieser verrechnet.
3. Das sich zum 31. Dezember 2015 auf dem Geschäftsgirokonto 1000716399 bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Potsdam befindliche Guthaben in Höhe von EUR 286.215,27 wird auf den Eigenbetrieb übertragen und der allgemeinen Rücklage zugeführt.
4. Der Eigenbetrieb „Wohnen“ erstattet an die Gemeinde Rangsdorf die gemäß Anlage 3 aufgeführten Verbindlichkeiten aus Restschulden. Der Kapitaldienst wird weiterhin von der Gemeinde an die Darlehensgeber geleistet.
5. Der aus der Übertragung der Vermögenswerte und Verpflichtungen resultierende Überschuss wird in die allgemeine Rücklage des Eigenbetriebes „Wohnen“ eingestellt.

Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Personalgestellung an den Eigenbetrieb "Wohnen"

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/061

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt rückwirkend zum 01.01.2016, dass die Aufgabendurchführung des Eigenbetriebes „Wohnen“ nicht durch eigenes Personal, sondern durch Personal der Gemeinde Rangsdorf erfolgt. Die Personalkosten werden zusätzlich einer Sachkostenpauschale vom Eigenbetrieb „Wohnen“ an die Gemeinde erstattet. Grundlage für die Bemessung der Höhe der Erstattung ist die Ausweisung im Stellenplan bzw. Wirtschaftsplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Bewilligung von zusätzlichen Stellen im Bauamt, im Amt für Bildung und Sport der Gemeinde und im Ordnungsamt der Gemeinde

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/092

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt der dauerhaften zusätzlichen Einrichtung, über den geltenden Stellenplan, von insgesamt 2,5 Stellen ab dem 1. November

2019 zu. Die zusätzlichen Stellen werden für die Betreuung von Projekten im Tiefbau, für die Systemadministration zu der Umsetzung des Digitalpaktes für die Schulen und für die Durchsetzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rangsdorf geschaffen und sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	1	2

Abschluss der Variantenfindung zum grundhaften Ausbau der Winterfeldallee zwischen Großmachnower Straße und Wiesengrund

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/063

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die in der geänderten Anlage 18 genannten Entscheidungskriterien (wie aus dem Ausschuss für Bauen und Umwelt empfohlen inkl. der Änderung vom 29.10.2019) für den grundhaften Ausbau der Winterfeldallee zwischen Großmachnower Straße und Wiesengrund vom 27.08.2019 zur Fortschreibung der Planung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
18	0	2

Abschluss der Variantenfindung zum grundhaften Ausbau des Nord-Südverbinders zwischen Seebadallee und Pramsdorfer Bahnübergang, hier 1. Bauabschnitt zwischen geplanter Fußgängerquerung Höhe Reihersteg und Pramsdorfer Bahnübergang sowie Fußgängerquerung im Bereich der Bahnstrecke Berlin - Dresden Höhe Reihersteg

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/075

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die in der Anlage beigefügte Planung mit Stand vom 06 und 09/2019 für den grundhaften Ausbau des Nord-Südverbinders zwischen Seebadallee und Pramsdorfer Bahnübergang, hier 1. Bauabschnitt zwischen geplanter Fußgängerquerung Höhe Reihersteg sowie der Fußgängerquerung im Bereich der Bahnstrecke Berlin - Dresden Höhe Reihersteg zur Beantragung von Fördermitteln für den kommunalen Straßenbau.

Bei der Fortschreibung der Planung soll berücksichtigt werden:

- Die Unterführung soll neben Fußgängern auch von Radfahrern gemäß StVO benutzt werden können und die Weg- bzw. Rampenführung soll keine 90 Grad Winkel aufweisen.
- Der parallel am Nord-Süd-Verbinder verlaufende Geh- und Radweg soll nur einseitig auf der Westseite verlaufen

Hierzu wird der Bürgermeister beauftragt, die Kosten für Planung und Bau ermitteln zu lassen und eine entsprechende Vorentwurfsvariante erarbeiten zu lassen. Kosten und Vorentwurfsvariante sind der Gemeindevertretung zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
18	0	2

Widmung des neu ausgebauten Teilstückes der Stauffenbergallee

Beschlussvorschlag: BV/2019- II/064

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Widmung des neu ausgebauten Teilstückes der Stauffenbergallee als Flächenerweiterung/-verlängerung derer.

Die zukünftig nicht eingeschränkte, öffentliche Verkehrsfläche, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll, befindet sich in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3. Sie besteht aus der Teilfläche des Flurstückes 421 (siehe Lagedarstellungen – 3 Pläne). Die Widmungsverfügung mit den beiliegenden 3 Plänen ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Widmung des neu ausgebauten Teilstückes der Puschkinstraße

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/065

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Widmung des neu ausgebauten Teilstückes der Puschkinstraße als Flächenerweiterung/-verlängerung derer.

Die zukünftig nicht eingeschränkte, öffentliche Verkehrsfläche, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll, befindet sich in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3. Sie besteht aus den Teilflächen der Flurstücke 19 sowie 421 (siehe Lagedarstellungen – 3 Pläne). Die Widmungsverfügung mit den beiliegenden 3 Plänen ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Zuwendung für das Frauenhaus in Ludwigsfelde

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/081

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dass dem Frauenhaus in Ludwigsfelde jährlich ein Zuschuss in Höhe von maximal 2000 € gewährt wird, sofern ein entsprechender Zu- schussbedarf besteht und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters ab Dezember 2019

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/085

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt gemäß der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV), ab dem 17.12.2019 dem hauptamtlichen Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 € und der allgemeinen stellvertretenden Bürgermeisterin eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 25 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	3	4

Abschluss eines Trägervertrages für die Kita "Waldhaus" mit dem DRK Kreisverband Fläming - Spreewald e.V.

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/086

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf ist mit dem vorgelegten Trägervertrag (Anlage 3) zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem DRK Kreisverband Fläming – Spreewald e.V. für die Kindertagesstätte Kita „Waldhaus“, wie er als Entwurf beigefügt ist, einverstanden und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Abschluss eines Trägervertrages für die offene Jugendarbeit im Jugendclub "Joker" mit dem DRK Kreisverband Fläming -Spreewald e.V.

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/087

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf ist mit dem vorgelegten Trägervertrag (Anlage 3) zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem DRK Kreisverband Fläming – Spreewald e.V. über den Betrieb einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, wie er als Entwurf beigefügt ist, einverstanden und stimmt diesem zu. Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Vertragsabschluss eine Endabrechnung des bisherigen Vertrages zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Abschluss eines Trägervertrages für die Schulsozialarbeit in der Grundschule Rangsdorf und der Oberschule Rangsdorf mit dem DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V.

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/088

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf ist mit dem vorgelegten Trägervertrag (Anlage 3) zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem DRK Kreisverband Fläming – Spreewald e.V. über die Schulsozialarbeit an der Grundschule Rangsdorf und an der Oberschule Rangsdorf, wie er als Entwurf beigefügt ist, einverstanden und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
20	0	0

Antrag der FDP-Fraktion zur Aktion der Deutschen Telekom "Wir jagen Funklöcher"

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/067

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen die nötige Beschlussvorlage einzubringen, damit sich die Gemeinde an der Aktion der Deutschen Telekom "Wir jagen Funklöcher" noch rechtzeitig beteiligen kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	4

Im nichtöffentlichen Teil wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Abschluss eines Vergleiches in einem gerichtlichen Verfahren infolge des Baues des Feuerwehrgebäudes in der Ladestraße

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/094

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt dem im Sachverhalt dargestellten Vergleich in der Sache MEBACO ./.. Gemeinde Rangsdorf zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	1

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die
Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf
(Schulbezirkssatzung)

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Bildung von Schulbezirken
für die Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf
(Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, Nr. 35, S.15), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die
Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf**

Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf vom 17.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Schulbezirke**

Schulbezirk I

Grundschule Rangsdorf, Clara- Zetkin- Str. 5a, 15834 Rangsdorf

Der Schulbezirk umfasst alle Straßenzüge, die sich westlich der Bahnlinie Berlin - Dresden befinden, einschließlich der Straßen-/züge: Adlerweg, Akazienhain, Akazienweg, Am Panorama, Am Seekanal, Amselweg, Am Sonnenstrand, Am Stadtweg, Am Tannenforst, An der Fasanerie, An der Reiherbeize, An der Warte, Anemonenstraße, Bergstraße, Cimbernring, Clematisring, Drosselweg, Elsterweg, Erlenweg, Falkenflur, Finkenweg, Fliederweg, Grenzweg, Großmachnower Allee, Großmachnower Str. 1 – 15 und 42 – 59 c, Hollunderweg, Im Zeisignest, Jasminweg, Jütenweg, Kienitzer Straße 1 – 17 und 58 – 68, Ladestraße, Langobardenstraße, Lerchenring, Lerchenweg, Machnower Seestraße, Nibelungenallee, Pramsdorfer Weg, Reihersteg, Rheingoldallee, Rosenaue, Sachsenkorso, Spechtweg, Stadtwinkel, Teutonenring, Thomas- Müntzer- Weg, Tulpenweg, Wacholderstraße, Wildgässchen, Wildrosenweg, Zeisigweg und Zülowpromenade.

Schulbezirk II

Grundschule Groß Machnow, Dorfstraße 11, 15834 Rangsdorf/ OT Groß Machnow

Der Schulbezirk umfasst alle Straßenzüge östlich der Bahnlinie der Gemeinde Rangsdorf einschließlich der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz, die sich nicht im Schulbezirk I befinden.

In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der voraussichtlichen Einschülerzahlen zu dem Zwecke erfolgen, eine angemessene Schülerzahl zu erreichen.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine Grundschule besuchen, sind von den Änderungen nicht betroffen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.01.2021 außer Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Rangsdorf in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, 18.12.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.04.2019 die „Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten“ beschlossen.

Der Landkreis Teltow-Fläming, als örtlicher Träger der Jugendhilfe, hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 unter dem Aktenzeichen 51.15.09/Rangsdorf/2019 das Einvernehmen zur Satzung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der „**Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten**“ wird gemäß § 3 Abs 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in der zurzeit gültigen Fassung (vom 10.01.2019, zuletzt geändert am 23.05.2019) und in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Rangsdorf, den 19.12.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Kindertagesstätten

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für
die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat in ihrer Sitzung am 04.04.2019 die nachfolgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt:

- für die Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Rangsdorf befinden und
- für die Kinder aus Rangsdorf, die ein Berliner Betreuungsangebot wahrnehmen.

§ 2 Rechtsanspruch/ Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der jeweils gültigen Fassung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der entstehenden Betriebskosten Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten ist ein Essengeld in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
- (3) Die Elternbeiträge nach Absatz 1 unterliegen einer Staffelung bezüglich der altersabhängigen Betreuungsform:
 - Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - Kindergarten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, außer Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
 - Hort: Kinder im Grundschulalter (1. Schuljahr bis zum Ende des 6. Schuljahres).
- (4) Ändert sich die Betreuungsform eines Kindes von Krippe in den Kindergarten, erfolgt eine Anpassung der Beiträge in dem sich dem Geburtsmonat unmittelbar anschließenden Monat.

§ 4 Beitragsschuldner/ Mitwirkungspflicht

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

- (2) Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben (Anzahl der Kinder, Heirat oder Trennung der Eltern usw.), der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beginn und Ende des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Abweichend von dieser Regelung besteht keine Beitragspflicht für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita- Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Beginnt die Betreuung eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die für diesen Monat festzusetzenden Beiträge nur zur Hälfte erhoben. Endet die Betreuung eines Kindes vor dem 16. eines Monats, werden die für diesen Monat festzusetzenden Beiträge nur zur Hälfte erhoben.
- (2) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrages.
- (3) Das Betreuungsverhältnis ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten zum 15. eines Monats oder zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet zum 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz einmaliger Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach kommen und sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 6 Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen

- (1) Maßgeblich für das der Beitragsermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei Trennung von Eltern des betreuten Kindes ist erst bei getrennten Wohnsitzen der Eltern eine Neufestsetzung des Elternbeitrages möglich.

- (2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte.

Folgende Einkommensarten werden berücksichtigt:

- Einkünfte aus Land-und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Arbeitslosengeld nach dem SGB III in der jeweils gültigen Fassung,
- Renten für die Beitragsschuldner und die betreuten Kinder,
- Elterngeld,
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen,
- Krankengeld.

Wird trotz eines vorhandenen Unterhaltsanspruches auf Kindesunterhalt verzichtet, so wird der Mindestunterhaltssatz nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewandt.

- (3) Von der Summe der positiven Einkünfte werden:
- nachgewiesene Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
 - durch die im jüngsten Einkommenssteuerbescheid, der aber mindestens vom Vorvorjahr sein muss, nachgewiesenen Werbungskosten oder die Werbungskostenpauschale in der aktuell festgelegten Höhe abgezogen.
- (4) Negative Einkünfte einer Einkommensart werden bei der Ermittlung des anrechnungsfähigen Jahreseinkommens nicht berücksichtigt.
- (5) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, ihr Einkommen durch eine schriftliche Erklärung anzugeben. Dabei ist das Formblatt „Erklärung zum Einkommen“ vorzulegen. Als geeigneter Nachweis wird die Verdienstbescheinigung des Monats Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres oder der jüngste Einkommenssteuerbescheid akzeptiert.

Bei Selbstständigen ist, sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid über die Festsetzung des Elternbeitrages. Der Beitragsschuldner hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.

Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung erhoben.

- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einmal bis zum 31.05. eines Jahres das Einkommen des Vorjahres nachzuweisen.
- (7) Wird von den Personensorgeberechtigten keine Erklärung zum Elterneinkommen erbracht, ist davon auszugehen, dass das höchste Jahreseinkommen als Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages maßgeblich ist.

§ 7 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der festzusetzenden Beiträge ermittelt sich nach den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung.
- (2) Für Pflegekinder, gemäß §§ 33 und 38 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – KJHG vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), in der jeweils gültigen Fassung, wird der Mindestelternbeitrag in Abhängigkeit von Betreuungsform und Betreuungszeit festgesetzt.
- (3) Personensorgeberechtigte, die zum 31.12. des Vorjahres Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung bezogen haben, sind entsprechend der im Haushalt lebenden Kinder in der Höhe der geringsten Beitragsstufe (Mindestbeitrag) beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag wird nach den im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kindern nach den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung gestaffelt. Familien mit vier und mehr Kindern im Haushalt lebend sind mit 25 vom Hundert des Beitrages für das erste Kind beitragspflichtig.
- (5) Die Elternbeiträge staffeln sich nach folgenden Betreuungszeiten:

bei Kindern bis zur Einschulung:

- bis 20 Stunden/Woche,
- bis 30 Stunden/Woche,
- bis 40 Stunden/Woche,
- ab 40 Stunden/Woche,

bei Kindern im Grundschulalter:

- bis 15 Stunden/Woche,
- bis 20 Stunden/Woche,
- ab 20 Stunden/Woche.

- (6) Das Essengeld für Kinder bis zur Einschulung wird als Jahresbeitrag mit einem Betrag von 468 € erhoben. Dieser Jahresbeitrag wird in 12 gleichen Monatsbeträgen in Höhe von 39 € festgesetzt. In diesem Betrag findet die Schließzeit Berücksichtigung.
- (7) Bei Krankheit eines Kindes von mindestens ununterbrochen zwei Wochen kann auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Essengeldbefreiung gewährt werden.
- (8) Bei der Neuaufnahme eines Kindes wird in den ersten beiden Betreuungswochen kein Essengeld erhoben.
- (9) Bei jedem nachweislichen Überschreiten der Betreuungszeit erhebt der Träger einen zusätzliche Beitrag in Höhe von 5 € je angefangene halbe Stunde.

§ 8 Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Gebühr wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren einschließlich des Essengeldes sind zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 9 Zusätzliche Ferienbetreuung (Hort)

- (1) In den Schulferien, jedoch nicht während der Schließzeiten und Schließtage, wird auf Antrag für die Hortkinder eine zusätzliche Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungszeit beträgt täglich bis 10 Stunden.
- (2) Für einen Betreuungstag wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Abhängigkeit der Einkommensstufe nach der Anlage III zu dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

		Elternbeitrag/Betreuungstag/€
Einkommensstufe	1 - 10	1,00
	11 - 20	3,00
	21 - 30	5,00
	31 - 40	7,00
	41 - 46	8,00

§ 10 Schließtage

Die Schließtage in den Einrichtungen werden nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss durch den Träger festgelegt.

§ 11 Besucherkinder

- (1) Die Aufnahme von Besucherkindern in eine Kindertagesstätte ist beim Träger zu beantragen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Für die zeitweilige Unterbringung ist ein Tagessatz zu Betreuungsbeginn zu zahlen
für Kinder im Krippenalter: 12 € je Betreuungstag
für Kinder im Kindergartenalter: 8 € je Betreuungstag und
für Kinder im Hort: 7 € je Betreuungstag
- (3) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter wird zusätzlich ein Essengeldbeitrag von 2 € pro Tag erhoben.
- (4) Der Betreuungszeitraum soll in einem Kalendermonat nicht mehr als 5 Tage betragen.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) In Erfüllung der Aufgaben zur Kindertagesbetreuung werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten entsprechend der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG), dem Zweiten Kapitel des SGB X und den damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die von der Datenverarbeitung Betroffenen werden von der Gemeinde selbst über ihre sich aus der EU-DSGVO ergebenden Rechte informiert (Betroffenenauskunft).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97 a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder wahrheitsgemäß und vollständig der Gemeinde Rangsdorf gegenüber bekannt zu geben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 27.02.2014 und die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 24.04.2014 treten zum 31.12.2019 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rangsdorf, den 19.12.2019

gez.
Rocher
Bürgermeister

Einkommensstufe	Beitragstabelle für Krippenkinder in EUR pro Monat														
	Jahreseinkommen in EUR			Betreuungsbedarf bis 20 Stunden/Woche			Betreuungsbedarf bis 30 Stunden/Woche			Betreuungsbedarf bis 40 Stunden/Woche			Betreuungsbedarf ab 40 Stunden/Woche		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	0 bis 8.180	19	16	16	24	17	16	16	26	18	16	29	20	16	
2	8.181 bis 9.500	27	19	16	30	21	16	16	33	23	16	36	25	18	
3	9.501 bis 11.000	31	22	16	35	24	17	17	38	27	19	41	29	21	
4	11.001 bis 13.000	37	26	18	41	29	20	20	45	31	22	49	34	25	
5	13.001 bis 15.000	42	30	21	47	33	24	24	52	36	26	57	40	28	
6	15.001 bis 17.000	48	34	24	53	37	27	27	59	41	29	64	45	32	
7	17.001 bis 19.000	54	38	27	60	42	30	30	66	46	33	72	50	36	
8	19.001 bis 21.000	59	42	30	66	46	33	33	73	51	36	79	55	40	
9	21.001 bis 23.000	65	46	33	72	51	36	36	79	56	40	87	61	43	
10	23.001 bis 25.000	71	49	35	79	55	39	39	86	60	43	94	66	47	
11	25.001 bis 27.000	76	53	38	85	59	42	42	93	65	47	102	71	51	
12	27.001 bis 29.000	82	57	41	91	64	46	46	100	70	50	109	77	55	
13	29.001 bis 31.000	88	61	44	97	68	50	50	107	75	54	117	82	58	
14	31.001 bis 33.000	93	65	47	104	73	52	52	114	80	57	124	87	62	
15	33.001 bis 35.000	99	69	49	110	77	55	55	121	85	60	132	92	66	
16	35.001 bis 37.000	105	73	52	116	81	58	58	128	90	64	139	98	70	
17	37.001 bis 39.000	110	77	55	123	86	61	61	135	94	67	147	103	74	
18	39.001 bis 41.000	116	81	58	129	90	64	64	142	99	71	155	108	77	
19	41.001 bis 43.000	122	85	61	135	95	68	68	149	104	74	162	113	81	
20	43.001 bis 45.000	127	89	64	141	99	71	71	156	109	78	170	119	85	
21	45.001 bis 47.000	133	93	66	148	103	74	74	162	114	81	177	124	89	
22	47.001 bis 49.000	139	97	69	154	108	77	77	169	119	85	185	129	92	
23	49.001 bis 51.000	144	101	72	160	112	80	80	176	123	88	192	135	96	
24	51.001 bis 53.000	150	105	75	167	117	83	83	183	128	92	200	140	100	
25	53.001 bis 55.000	156	109	78	173	121	86	86	190	133	95	207	145	104	
26	55.001 bis 57.000	161	113	81	179	125	90	90	197	138	98	215	150	107	
27	57.001 bis 59.000	167	117	83	185	130	93	93	204	143	102	222	156	111	
28	59.001 bis 61.000	172	121	86	192	134	96	96	211	148	105	230	161	115	
29	61.001 bis 63.000	178	125	89	198	139	99	99	218	152	109	238	166	119	
30	63.001 bis 65.000	184	129	92	204	143	102	102	225	157	112	245	172	123	
31	65.001 bis 67.000	189	133	95	210	147	105	105	232	162	116	253	177	126	
32	67.001 bis 69.000	195	137	98	217	152	108	108	238	167	119	260	182	130	
33	69.001 bis 71.000	201	141	100	223	156	112	112	245	172	123	268	187	134	
34	71.001 bis 73.000	206	144	103	229	161	115	115	252	177	126	275	193	138	
35	73.001 bis 75.000	212	148	106	236	165	118	118	259	181	130	283	198	141	
36	75.001 bis 77.000	218	152	109	242	169	121	121	266	186	133	290	203	145	
37	77.001 bis 79.000	223	156	112	248	174	124	124	273	191	137	298	208	149	
38	79.001 bis 81.000	229	160	115	254	178	127	127	280	196	140	305	214	153	
39	81.001 bis 83.000	235	164	117	261	183	130	130	287	201	143	313	219	156	
40	83.001 bis 85.000	240	168	120	267	187	134	134	294	206	147	320	224	160	
41	85.001 bis 87.000	246	172	123	273	191	137	137	301	210	150	328	230	164	
42	87.001 bis 89.000	252	176	126	280	196	140	140	308	215	154	336	235	168	
43	89.001 bis 91.000	257	180	129	286	200	143	143	314	220	157	343	240	172	
44	91.001 bis 93.000	263	184	131	292	205	146	146	321	225	161	351	245	175	
45	93.001 bis 95.000	269	188	134	298	209	149	149	328	230	164	358	251	179	
46	ab 95.001	269	188	134	298	209	149	149	328	230	164	358	251	179	

Beitragstabelle für Kindergartenkinder in EUR pro Monat																									
Erkennsstufe	Jahreseinkommen in EUR	Betreuungsbedarf bis 20 Stunden/Woche						Betreuungsbedarf bis 30 Stunden/Woche						Betreuungsbedarf bis 40 Stunden/Woche						Betreuungsbedarf ab 40 Stunden/Woche					
		Familien mit						Familien						Familien mit						Familien mit					
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder			
1	0 bis 8.160	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	14	13	13	13	13	13	13			
2	8.161 bis 9.500	18	13	13	13	13	20	14	14	13	13	22	15	13	13	22	15	13	13	24	16	13			
3	9.501 bis 11.000	20	14	13	13	13	23	16	16	13	13	25	18	13	13	25	18	13	13	27	19	14			
4	11.001 bis 13.000	24	17	13	13	13	27	19	19	13	13	30	21	15	13	30	21	15	13	32	23	16			
5	13.001 bis 15.000	28	20	14	13	13	31	22	22	16	16	34	24	17	13	34	24	17	13	37	26	19			
6	15.001 bis 17.000	32	22	16	13	13	35	25	25	18	18	39	27	19	13	39	27	19	13	42	30	21			
7	17.001 bis 19.000	35	25	18	13	13	39	27	27	20	20	43	30	22	13	43	30	22	13	47	33	24			
8	19.001 bis 21.000	39	27	20	13	13	43	30	30	22	22	48	33	24	13	48	33	24	13	52	36	26			
9	21.001 bis 23.000	43	30	21	13	13	48	33	33	24	24	52	37	26	13	52	37	26	13	57	40	29			
10	23.001 bis 25.000	47	33	23	13	13	52	36	36	26	26	57	40	28	13	57	40	28	13	62	43	31			
11	25.001 bis 27.000	50	35	25	13	13	56	39	39	28	28	61	43	31	13	61	43	31	13	67	47	33			
12	27.001 bis 29.000	54	38	27	13	13	60	42	42	30	30	66	46	33	13	66	46	33	13	72	50	36			
13	29.001 bis 31.000	58	40	29	13	13	64	45	45	32	32	70	49	35	13	70	49	35	13	77	54	38			
14	31.001 bis 33.000	61	43	31	13	13	68	48	48	34	34	75	52	38	13	75	52	38	13	82	57	41			
15	33.001 bis 35.000	65	46	33	13	13	72	51	51	36	36	80	56	40	13	80	56	40	13	87	61	43			
16	35.001 bis 37.000	69	48	34	13	13	76	54	54	38	38	84	59	42	13	84	59	42	13	92	64	46			
17	37.001 bis 39.000	73	51	36	13	13	81	56	56	40	40	89	62	44	13	89	62	44	13	97	68	48			
18	39.001 bis 41.000	76	53	38	13	13	85	59	59	42	42	93	65	47	13	93	65	47	13	102	71	51			
19	41.001 bis 43.000	80	56	40	13	13	89	62	62	44	44	98	68	49	13	98	68	49	13	107	75	53			
20	43.001 bis 45.000	84	59	42	13	13	93	65	65	47	47	102	72	51	13	102	72	51	13	112	78	56			
21	45.001 bis 47.000	87	61	44	13	13	97	68	68	49	49	107	75	53	13	107	75	53	13	117	82	58			
22	47.001 bis 49.000	91	64	46	13	13	101	71	71	51	51	111	78	56	13	111	78	56	13	122	85	61			
23	49.001 bis 51.000	95	66	47	13	13	105	74	74	53	53	116	81	58	13	116	81	58	13	126	89	63			
24	51.001 bis 53.000	99	69	49	13	13	110	77	77	55	55	120	84	60	13	120	84	60	13	131	92	66			
25	53.001 bis 55.000	102	71	51	13	13	114	80	80	57	57	125	88	63	13	125	88	63	13	136	95	68			
26	55.001 bis 57.000	106	74	53	13	13	118	82	82	59	59	130	91	65	13	130	91	65	13	141	99	71			
27	57.001 bis 59.000	110	77	55	13	13	122	85	85	61	61	134	94	67	13	134	94	67	13	146	102	73			
28	59.001 bis 61.000	113	79	57	13	13	126	88	88	63	63	139	97	69	13	139	97	69	13	151	106	76			
29	61.001 bis 63.000	117	82	59	13	13	130	91	91	65	65	143	100	72	13	143	100	72	13	156	109	78			
30	63.001 bis 65.000	121	85	60	13	13	134	94	94	67	67	148	103	74	13	148	103	74	13	161	113	81			
31	65.001 bis 67.000	125	87	62	13	13	138	97	97	69	69	152	107	76	13	152	107	76	13	166	116	83			
32	67.001 bis 69.000	128	90	64	13	13	143	100	100	71	71	157	110	78	13	157	110	78	13	171	120	86			
33	69.001 bis 71.000	132	93	66	13	13	147	103	103	73	73	161	113	81	13	161	113	81	13	176	123	88			
34	71.001 bis 73.000	136	95	68	13	13	151	106	106	75	75	166	116	83	13	166	116	83	13	181	127	91			
35	73.001 bis 75.000	140	98	70	13	13	155	109	109	78	78	171	119	85	13	171	119	85	13	186	130	93			
36	75.001 bis 77.000	143	100	72	13	13	159	111	111	80	80	175	123	88	13	175	123	88	13	191	134	95			
37	77.001 bis 79.000	147	103	73	13	13	163	114	114	82	82	180	126	90	13	180	126	90	13	196	137	98			
38	79.001 bis 81.000	151	105	75	13	13	167	117	117	84	84	184	129	92	13	184	129	92	13	201	141	100			
39	81.001 bis 83.000	154	108	77	13	13	172	120	120	86	86	189	132	94	13	189	132	94	13	206	144	103			
40	83.001 bis 85.000	158	111	79	13	13	176	123	123	88	88	193	135	97	13	193	135	97	13	211	148	105			
41	85.001 bis 87.000	162	113	81	13	13	180	126	126	90	90	198	138	99	13	198	138	99	13	216	151	108			
42	87.001 bis 89.000	166	116	83	13	13	184	129	129	92	92	202	142	101	13	202	142	101	13	221	155	110			
43	89.001 bis 91.000	169	118	85	13	13	188	132	132	94	94	207	145	103	13	207	145	103	13	226	158	113			
44	91.001 bis 93.000	173	121	86	13	13	192	135	135	96	96	211	148	106	13	211	148	106	13	231	161	115			
45	93.001 bis 95.000	177	124	88	13	13	196	137	137	98	98	216	151	108	13	216	151	108	13	236	165	118			
46	ab 95.001	177	124	88	13	13	196	137	137	98	98	216	151	108	13	216	151	108	13	236	165	118			

Beitragstabelle für Hortkinder in EUR pro Monat											
Einkommensstufe	Jahreseinkommen in EUR	Betreuungsbedarf bis 15 Stunden/Woche			Betreuungsbedarf bis 20 Stunden/Woche			Betreuungsbedarf ab 20 Stunden/Woche			
		Familien mit			Familien mit			Familien mit			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	
1	0 bis 8.180	11	11	11	12	11	11	14	11	11	
2	8.181 bis 9.500	15	11	11	17	12	11	19	14	11	
3	9.501 bis 11.000	18	12	11	20	14	11	23	16	11	
4	11.001 bis 13.000	21	15	11	23	16	12	27	19	13	
5	13.001 bis 15.000	24	17	12	27	19	14	31	22	15	
6	15.001 bis 17.000	28	19	14	31	21	15	35	24	17	
7	17.001 bis 19.000	31	22	15	34	24	17	39	27	19	
8	19.001 bis 21.000	34	24	17	38	26	19	43	30	22	
9	21.001 bis 23.000	37	26	19	41	29	21	47	33	24	
10	23.001 bis 25.000	41	28	20	45	32	23	51	36	26	
11	25.001 bis 27.000	44	31	22	49	34	24	55	39	28	
12	27.001 bis 29.000	47	33	23	52	37	26	60	42	30	
13	29.001 bis 31.000	50	35	25	56	39	28	64	45	32	
14	31.001 bis 33.000	53	37	27	59	42	30	68	47	34	
15	33.001 bis 35.000	57	40	28	63	44	32	72	50	36	
16	35.001 bis 37.000	60	42	30	67	47	33	76	53	38	
17	37.001 bis 39.000	63	44	32	70	49	35	80	56	40	
18	39.001 bis 41.000	66	46	33	74	52	37	84	59	42	
19	41.001 bis 43.000	70	49	35	77	54	39	88	62	44	
20	43.001 bis 45.000	73	51	36	81	57	41	92	65	46	
21	45.001 bis 47.000	76	53	38	85	59	42	96	68	48	
22	47.001 bis 49.000	79	56	40	88	62	44	101	70	50	
23	49.001 bis 51.000	83	58	41	92	64	46	105	73	52	
24	51.001 bis 53.000	86	60	43	95	67	48	109	76	54	
25	53.001 bis 55.000	89	62	45	99	69	50	113	79	56	
26	55.001 bis 57.000	92	65	46	103	72	51	117	82	58	
27	57.001 bis 59.000	96	67	48	106	74	53	121	85	61	
28	59.001 bis 61.000	99	69	49	110	77	55	125	88	63	
29	61.001 bis 63.000	102	71	51	113	79	57	129	90	65	
30	63.001 bis 65.000	105	74	53	117	82	59	133	93	67	
31	65.001 bis 67.000	109	76	54	121	84	60	137	96	69	
32	67.001 bis 69.000	112	78	56	124	87	62	142	99	71	
33	69.001 bis 71.000	115	81	58	128	89	64	146	102	73	
34	71.001 bis 73.000	118	83	59	131	92	66	150	105	75	
35	73.001 bis 75.000	122	85	61	135	95	68	154	108	77	
36	75.001 bis 77.000	125	87	62	139	97	69	158	111	79	
37	77.001 bis 79.000	128	90	64	142	100	71	162	113	81	
38	79.001 bis 81.000	131	92	66	146	102	73	166	116	83	
39	81.001 bis 83.000	134	94	67	149	105	75	170	119	85	
40	83.001 bis 85.000	138	96	69	153	107	77	174	122	87	
41	85.001 bis 87.000	141	99	70	157	110	78	179	125	89	
42	87.001 bis 89.000	144	101	72	160	112	80	183	128	91	
43	89.001 bis 91.000	147	103	74	164	115	82	187	131	93	
44	91.001 bis 93.000	151	105	75	167	117	84	191	134	95	
45	93.001 bis 95.000	154	108	77	171	120	86	195	136	97	
46	ab 95.001	154	108	77	171	120	86	195	136	97	

Bekanntmachungsanordnung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 für den Eigenbetrieb
„Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf vom 30.08.2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 für den Eigenbetrieb „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf vom 30.08.2019** gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 11.01.2019 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Aufgrund § 33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) und § 10 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf wurde am 26.11.2019 die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

Beschluss über die Eröffnungsbilanz:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beiliegende Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf zum 01.01.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.100.471,82 €.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 des Eigenbetriebes „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf wird gemäß § 33 Abs. 3 EigV und § 85 Abs. 4 BbgKVerf vom 13.01.2020 bis 27.01.2020 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.12 ausgelegt.

Rangsdorf, den 20.12.2019

gez.
Rocher
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung am 22.01.2020

EINLADUNG

Sehr geehrte Mitglieder der Einwohnerversammlung,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter,
sehr geehrte Beauftragte der Gemeinde,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur **Einwohnerversammlung Thema: vorhabenbezogener Bebauungsplan GM 22
"Erweiterung Bär & Ollenroth, Mittenwalder Straße"** am **Mittwoch, den 22.01.2019**, um
19:00 Uhr werden Sie hiermit recht herzlich eingeladen.

Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungspläne GM 22 "Erweiterung Bär und Ollenroth, Mittenwalder Straße"
3. Diskussion

gez.
Rocher
Versammlungsleiter